

27.05.92

Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr

A. Zielsetzung

Erweiterung der Zuständigkeit des Bundesausfuhramtes im Bereich der Erteilung von Genehmigungen von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung.

B. Lösung

Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

27.05.92

Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von
Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 27. Mai 1992

021 (412) - 651 09 - Au 157/92

An den

Präsidenten des Bundesrates

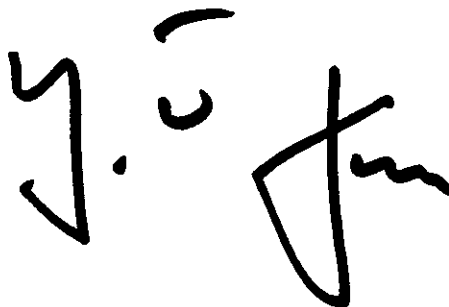
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten im Außen-
wirtschaftsverkehr

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. J. Fischer', is written over the bottom right portion of the document.

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr

Vom

1992

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung und Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 376), von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) und § 28 Abs. 3 zuletzt durch Artikel 3 § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 376) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr vom 18. Juli 1977 (BGBl. I S. 1308), die zuletzt durch Artikel 3 § 3 des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 376), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

" (1) Das Bundesausfuhramt ist zuständig für die Erteilung von Genehmigungen im Bereich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs nach § 7 des Außenwirtschaftsgesetzes. Die Zuständigkeit erstreckt sich insbesondere auf die Erteilung von Genehmigungen nach den §§ 5, 5 a, 5 c, 5 d, 38 Abs. 2 und 3, §§ 40, 43 b, 45, 45 b, 45 c und 69 a Abs. 4 der Außenwirtschaftsverordnung."

376/92

- 2 -

2. In Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe "§ 38 Abs. 5" durch die Angabe "§ 38 Abs. 6" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1992

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeines

Durch das am 1. April 1992 in Kraft getretene Gesetz über die Errichtung eines Bundesausfuhramtes (Gesetz vom 28. Februar 1992, BGBl. I S. 376) ist im Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft ein Bundesausfuhramt als selbständige Bundesoberbehörde eingerichtet worden. Durch Artikel 3 § 1 dieses Gesetzes ist im Außenwirtschaftsgesetz die Grundlage dafür geschaffen worden, dem Bundesausfuhramt Zuständigkeiten im Bereich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs in Fällen von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung zu übertragen. Hiervon ist in Artikel 3 § 3 des Bundesausfuhramtsgesetzes im Wege einer Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr vom 18. Juli 1977 (BGBl. I S. 1308) Gebrauch gemacht worden. Parallel hierzu sind die Zuständigkeiten des Bundesamtes für Wirtschaft neu geregelt worden.

Auf Grund zwischenzeitlicher Änderungen und Ergänzungen der Außenwirtschaftsverordnung bedürfen die Zuständigkeitszuweisungen einer Anpassung.

Die Anpassungsregelung bedingt weder für die Verwaltung noch für die betroffene Wirtschaft zusätzliche Kosten. Sie wird daher keine preislichen Auswirkungen haben.

B. Im einzelnen

Artikel 1

Nummer 1

Die Änderung soll klarstellen, daß die mit der zwanzigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) vom 6. April 1992 (BANz. S. 2997) in §§ 5d und 45c AWV neu eingeführten Genehmigungspflichten im Außenwirtschaftsverkehr, die zum Schutz der Sicherheit und der auswärtigen Beziehungen auf Grund

des § 7 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) erlassen worden sind, der Zuständigkeit des Bundesausfuhramtes unterliegen.

Zu diesem Zwecke wird in § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung die Zuständigkeit des Bundesausfuhramtes im Bereich der Erteilung von Genehmigungen von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung mit einer Generalklausel geregelt. Satz 2 enthält eine beispielhafte Aufzählung der Beschränkungen, für die die Zuständigkeit des Bundesausfuhramtes gilt. Mit dem Wort "insbesondere" wird verdeutlicht, daß es sich nicht um eine abschließende Aufzählung handelt. Etwaige neu hinzukommende Beschränkungen im Sinne von Satz 1 werden daher von der Zuständigkeit des Bundesausfuhramtes erfaßt.

Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Durch die 18. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 29. Januar 1992 (BAnz. S. 514) ist § 38 Abs. 5 a.F. AWV zu Absatz 6 geworden.

Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

10.07.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von
Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr

Der Bundesrat hat in seiner 645. Sitzung am 10. Juli 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.